



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
**Staatssekretariat für Wirtschaft SECO**

AUSGABE 2023

## Ergänzungsinformation zum Info-Service «Arbeitslosigkeit»

Ein Leitfaden für Versicherte

# Berufliche Vorsorge für arbeitslose Personen

gemäss AVIG und BVG

**INFO-SERVICE**  
Arbeitslosenversicherung  
(ALV)

# HINWEISE

Das vorliegende Info-Service gibt den versicherten Personen einen Überblick über die Abläufe, Pflichten, Ansprüche und Informationsquellen bezüglich der beruflichen Vorsorge von arbeitslosen Personen. Es berücksichtigt das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG; SR 837.0), dessen Verordnung (AVIV; SR 837.02), die Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen (SR 837.174) sowie das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40). Dieser Überblick kann nicht alle Einzelheiten des Gesetzes wiedergeben. In Zweifelsfällen ist immer der Gesetzestext massgebend.

Die aufgeführten Zahlen (z.B. Frankenbeträge und Beitragssätze) können Änderungen erfahren. Bei der Vollzugsstelle können die aktuell gültigen Zahlen in Erfahrung gebracht werden.

Auskünfte zu konkreten Fragen erteilen die Vollzugsstellen:

- Das regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV)
- Die kantonale Amtsstelle (AAM, AfA, AVA, AWA, KAST, KIGA)
- Die Arbeitslosenkasse (ALK)

Alle Broschüren des SECO (Info-Service) sind unter [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss) abrufbar.

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	Versicherte.....	<b>3</b>
<b>2</b>	Versicherter Lohn und Beiträge.....	<b>4</b>
<b>3</b>	Leistungen.....	<b>5</b>
	3.1 Bei Invalidität.....	<b>5-6</b>
	3.2 Im Todesfall.....	<b>6</b>
	3.3 Ergänzende Hinweise.....	<b>6-7</b>
<b>4</b>	Befreiung von der obligatorischen BVG-Vorsorge für arbeitslose Personen.....	<b>7</b>
<b>5</b>	Meldung eines versicherten Ereignisses (Tod oder Invalidität).....	<b>7</b>

## Versicherte

### 1

Obligatorisch über die Stiftung Auffangeinrichtung BVG versichert sind seit dem 1. Juli 1997 alle arbeitslosen Personen (ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres), welche nach allfällig zu bestehenden Wartezeiten Taggelder der Arbeitslosenversicherung (ALV) beziehen und deren Tageslohn CHF 84.70 übersteigt. Ist eine arbeitslose Person anderweitig versichert, kann sie bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG schriftlich einen Befreiungsantrag stellen. Dieser wird bewilligt, wenn die gesuchstellende Person bereits einen ausreichenden Vorsorgeschutz geniesst (Vorgehen siehe unter Ziffer 4).

Im Falle einer Aussteuerung aus der ALV bleiben die Betroffenen während eines Monats bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG versichert. Beginnt vorher ein neues Vorsorgeverhältnis, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Im Falle einer Aussteuerung aus der ALV haben Betroffene zudem die Möglichkeit, ihre Vorsorge gegen die Risiken Tod und Invalidität freiwillig bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG im Rahmen des «Vorsorgeplans WR» weiterzuführen. Die Weiterführung erfolgt im gleichen Umfang wie die obligatorische Risikoversicherung für Arbeitslose. Die Anmeldung bei der Stiftung Auffangeinrichtung für die Weiterversicherung muss innert 3 Monaten nach dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung erfolgen.

## Versicherter Lohn und Beiträge

# 2

Unter Tageslohn wird das gesamte Entgelt verstanden, das eine versicherte Person aufgrund eines Taggeldes alleine, einer Taggeldleistung in Verbindung mit einem Zwischenverdienst, eines Programmes zur vorübergehenden Beschäftigung oder einer Teilzeitbeschäftigung pro Tag verdient.

Als Eintrittsschwelle in die BVG-Versicherung gilt der minimale Tageslohn von CHF 84.70. Zu versichern ist nur der Teil des Tageslohns, der CHF 98.80 übersteigt und nicht höher als CHF 338.70 ist. Dieser Teil wird koordinierter Tageslohn genannt. Beträgt der koordinierte Tageslohn weniger als CHF 14.10, so muss auf diesen Betrag aufgerundet werden. Die Beiträge an die BVG-Versicherung auf dem versicherten Tageslohn betragen 0,25 %. Die Beiträge werden je hälftig durch die versicherte Person und den ALV-Fonds getragen. Während Tagen, an denen die arbeitslose Person keine Taggeldleistung erhält, übernimmt der ALV-Fonds den ganzen Beitrag.

Nachfolgende Beispiele sollen die Berechnung der Beiträge illustrieren:

BEISPIELE	A CHF	B CHF	C CHF	D CHF	E CHF	F CHF
Taggeld ALV	70.00	84.70 <sup>1</sup>	100.00 <sup>1</sup>	112.90 <sup>1</sup>	235.00	338.70
– Koordinationsabzug	98.80	98.80	98.80	98.80	98.80	98.80
= BVG-pflichtiges Taggeld						
BVG-PRÄMIE:	0.00	14.10 <sup>1</sup>	14.10 <sup>1</sup>	14.10 <sup>1</sup>	136.20	239.90 <sup>2</sup>
Anteil der Versicherten						
je Tag 0,125 %	0.00	0.0176	0.0176	0.0176	0.1703	0.2999
Juli 2023: 21 Tage	0.00	0.37	0.37	0.37	3.58	6.30

<sup>1</sup> Übersteigt der Tageslohn CHF 84.70, so sind minimal CHF 14.10 BVG-pflichtig, d.h. der BVG-pflichtige Anteil beträgt ab CHF 84.70 bis CHF 112.90 immer CHF 14.10 (112.90 – 98.80 = 14.10).

<sup>2</sup> Da die obere Grenze des Vorsorgeschatzes pro Tag auf CHF 338.70 begrenzt ist, müssen von diesem Betrag CHF 98.80 abgezogen werden. Der BVG-pflichtige Anteil kann somit nicht höher sein als CHF 239.90.

## Leistungen

### 3

Der obligatorische Vorsorgeschutz deckt nur die Risiken Tod und Invalidität ab, nicht aber das Alterssparen. Die obligatorische berufliche Vorsorge für arbeitslose Personen ist deshalb eine reine Risikovorsorge (ähnlich wie die Unfallversicherung oder die ALV) und keine Vorsorge für das Alter. Die Altersvorsorge (Sparprozess) gemäss BVG kann jedoch während der Arbeitslosigkeit freiwillig weitergeführt werden. Hierfür muss innert einer Frist von 3 Monaten nach dem Ausscheiden aus der Pensionskasse bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG ein Antrag gestellt werden. Das bisher angesparte Altersguthaben (Freizügigkeitsleistungen des letzten Arbeitgebers/der letzten Arbeitgeberin) kann unabhängig davon, freiwillig und ohne zeitliche Beschränkung der Stiftung Auffangeinrichtung BVG übertragen werden. Weitere Informationen sind bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG erhältlich. Eine zusätzliche Möglichkeit für die Weiterführung der Altersvorsorge besteht für Personen, denen der Arbeitgeber gekündigt hat und die am Ende des Arbeitsverhältnisses mindestens 58 Jahre alt sind (siehe hierzu 2. Absatz unter Ziffer 4).

Als Grundlage für die Berechnung der Leistungen im Todesfall und bei Invalidität gilt der versicherte Tageslohn jener Kontrollperiode (Kalendermonat), in welcher das versicherte Ereignis eingetreten ist (Tageslohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität bzw. zum Tod führte oder im Todeszeitpunkt selbst).

Eingetragene Partner/innen sind den Eheleuten gleichgestellt.

## Bei Invalidität

### Invalidenrente

### 3.1

Der Rentenanspruch richtet sich nach dem Invaliditätsgrad:

- Ein Invaliditätsgrad von mindestens 70 % ergibt einen Anspruch auf die ganze Rente;
- Ein Invaliditätsgrad von mindestens 50 bis 69 % ergibt einen Anspruch auf eine Rente im Umfang des Invaliditätsgrades;
- Ein Invaliditätsgrad von mindestens 40 bis 49 % ergibt einen Anspruch auf eine Rente zwischen 25 bis 47,5 %;
- Ein Invaliditätsgrad von unter 40 % ergibt keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.

Für die Berechnung der Höhe der Invalidenrente wird auf das Guthaben abgestellt, welches sich zusammensetzt aus

- dem Altersguthaben gemäss Art. 15 Abs. 1 BVG, welches die versicherte Person vor Beginn dieser Versicherung erworben hat; und
- der Summe der künftigen Altersgutschriften gemäss BVG ohne Zinsen für die Zeit vom Beginn der Versicherung bis zum Pensionsalter.

Ist die versicherte Person im Sinne der Invalidenversicherung (IV) invalid geworden, wird die Höhe der Invalidenrente auf der Grundlage dieses massgebenden Guthabens und dem für diese Person im Pensionsalter gültigen Umwandlungssatz berechnet.

Die Leistungspflicht der Stiftung endet bei einem Invaliditätsgrad von unter 40 %, spätestens aber bei Erreichen des Pensionsalters bzw. mit dem Tod der versicherten Person.

### **Invaliden-Kinderrente**

Die versicherte Person, die eine Invalidenrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Die Invaliden-Kinderrente beträgt 20 % der Invalidenrente pro anspruchsberechtigtes Kind.

### **Kapitalabfindung**

Geringfügige Invalidenrenten werden als einmalige Kapitalabfindungen ausgerichtet (Art. 37 Abs. 3 BVG).

## **Im Todesfall**

### **3.2**

#### **Rente für den Ehegatten/für die Ehegattin oder für den eingetragenen Partner/für die eingetragene Partnerin**

Die Höhe dieser Rente entspricht:

- beim Tod der aktiven versicherten Person 60 % der versicherten Invalidenrente;
- beim Tod des Invalidenrentners/der Invalidenrentnerin 60 % der zuletzt ausgerichteten Invalidenrente.

#### **Waisenrenten**

Die Höhe der Waisenrente entspricht:

- beim Tod der aktiven versicherten Person 20 % der versicherten Invalidenrente;
- beim Tod des Invalidenrentners/der Invalidenrentnerin 20 % der zuletzt ausgerichteten Invalidenrente.

## **Ergänzende Hinweise**

### **3.3**

#### **Koordination mit weiteren Ersatz- und Erwerbseinkommen**

- Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.
- Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten und Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

(z.B. Unfall-, Militär- und Krankentaggeldversicherung), mit Ausnahme von Hilflosenentschädigung, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Personen, welche Invalidenleistungen beziehen, wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbare, noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet.

## **Befreiung von der obligatorischen beruflichen Vorsorge für arbeitslose Personen**

**4**

Die Befreiung von der obligatorischen beruflichen Vorsorge für arbeitslose Personen ist möglich, wenn der Vorsorgeschutz nach Art. 47 BVG bei einer Vorsorgeeinrichtung besteht. Bei der zuständigen Arbeitslosenkasse oder im Internet unter [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch) kann ein Formular für den Befreiungsantrag bezogen werden. Dieses ist – ausgefüllt und zusammen mit einer Versicherungsbestätigung der Vorsorgeeinrichtung sowie einer Kopie des gültigen Vorsorgeausweises – an die zuständige Zweigstelle der Stiftung Auffangeinrichtung BVG zu senden. Diese prüft den Antrag und teilt der antragstellenden Person mit, ob eine Befreiung von der obligatorischen beruflichen Vorsorge für arbeitslose Personen gewährt werden kann.

### **Verbleib bei der bisherigen Pensionskasse für arbeitslose Versicherte ab 58 Jahren**

Versicherte, denen der Arbeitgeber gekündigt hat und die am Ende des Arbeitsverhältnisses mindestens 58 Jahre alt sind, können bis zum Antritt einer neuen Stelle oder maximal bis zum Rentenalter bei ihrer bisherigen Pensionskasse versichert bleiben (Artikel 47a BVG). Wählen versicherte Personen diese Option, haben sie im Rentenalter Anspruch auf eine Altersrente. Sie können dabei wählen, ob sie neben der obligatorischen beruflichen Vorsorge zusätzlich Sparbeiträge bezahlen und ihre Altersvorsorge dadurch weiter aufbauen wollen. Weitere Informationen über die freiwillige Weiterführung der beruflichen Vorsorge sind bei der bisherigen Pensionskasse erhältlich.

## **Meldung eines versicherten Ereignisses (Tod oder Invalidität)**

**5**

Um einen Invaliditäts- oder Todesfall anzumelden, setzt sich die versicherte Person oder deren Hinterbliebene mit der Stiftung Auffangeinrichtung BVG in Verbindung. Die entsprechenden Antragsformulare erhalten Sie bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG. Das jeweilige Antragsformular und alle weiteren Dokumente zur Ausrichtung von Vorsorgeleistungen gemäss Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen sind der zuständigen Zweigstelle der Stiftung Auffangeinrichtung BVG zuzustellen (Kontaktadressen siehe Rückseite).

Wird der IV ein Gesuch gestellt, muss dies mittels Formular "Angaben der versicherten Person" der Arbeitslosenkasse ebenfalls gemeldet werden. Zudem ist das zuständige RAV darüber in Kenntnis zu setzen. Im Invaliditätsfall kann über eine allfällige BVG-Rente nicht vor dem IV-Entscheid befunden werden.

# KONTAKTE

## **Stiftung Auffangeinrichtung BVG Risikoversicherung für Arbeitslose (ALV)**

Elias-Canetti-Strasse 2  
Postfach  
8050 Zürich  
Tel.: 041 799 75 75

[www.web.aeis.ch/DE/pages/97/ALV](http://www.web.aeis.ch/DE/pages/97/ALV)

Zuständig für:

AG, AI, AR, BE (ohne Bezirke Courtelary, Moutier, La Neuveville), BL, BS, FR (Bezirke See und Sense), GL, GR (ohne Bezirke Bergell, Misox, Puschlav), LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VS (Oberwallis), ZG, ZH.

## **Fondation institution supplétive LPP Assurance de risque des chômeurs**

Boulevard de Grancy 39  
Case postale 660  
1006 Lausanne  
Tél.: 021 340 63 33

[www.web.aeis.ch/FR/pages/98/AC](http://www.web.aeis.ch/FR/pages/98/AC)

Zuständig für:

BE (Bezirke Courtelary, Moutier, La Neuveville), FR (ohne Bezirke See und Sense), GE, JU, NE, VD, VS (ohne Oberwallis).

## **Fondazione istituto collettore LPP Assicurazione di rischio per disoccupati**

Viale Stazione 36  
Casella postale  
6501 Bellinzona  
Tel.: 091 610 24 24

[www.web.aeis.ch/IT/pages/99/AD](http://www.web.aeis.ch/IT/pages/99/AD)

Zuständig für:

GR (Bezirke Bergell, Misox, Puschlav), TI.

Info-Service

Herausgegeben vom

## **Staatssekretariat für Wirtschaft SECO**

Direktion für Arbeit, Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung, unter  
Mitwirkung der Stiftung Auffangeinrichtung BVG, [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch)